

Der Reichspräsident in der Weimarer Verfassung

In jedem Lehrbuch der Geschichte wird die Verfassung der Weimarer Republik graphisch und in ausgewählten Verfassungsartikeln dargestellt und kann mit Hilfe des Geschichtsbuchs erarbeitet werden..

An dieser Stelle sollen nicht die Stärken und Schwächen der Weimarer Verfassung diskutiert, sondern kurz die den Reichspräsidenten betreffenden Artikel erwähnt und bewertet werden.

Der Reichspräsident wird in direkter Wahl für sieben Jahre vom Volk gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich (Art. 43). Er kann den Reichstag auflösen (Art. 25), wenn auch „nur einmal aus dem gleichen Anlaß“. Der Reichspräsident ernennt und entlässt den Reichskanzler, auf dessen Vorschlag auch die Reichsminister (Art. 53). Der Präsident vertritt das Reich völkerrechtlich (Art. 45) und hat den Oberbefehl über die Streitkräfte (Art. 47). Er kann ein vom Parlament beschlossenes Gesetz, mit dem er nicht einverstanden ist, einem Volksentscheid überantworten (Art. 73). Zwar wurde dieses Recht nie angewandt, bedrohte allerdings als Damoklesschwert die Position des Parlaments.

Besonders brisant ist der „Notstandsparagraph“ (Art. 48), der den Reichspräsident ermächtigt, Maßnahmen gegen ein Land, das die Verfassung oder Reichsgesetze verletzt, zu ergreifen, was die militärische Option einschließt („Reichsexekution“). Nach diesem Artikel kann der Präsident auch den „Ausnahmestand“ feststellen und dann, wenn „die öffentliche Sicherheit und Ordnung erheblich gestört oder gefährdet“ ist, Militär im Inneren einsetzen und elementare Grundrechte (u.a. Freiheit der Person, Meinungsfreiheit, Versammlungsfreiheit) „vorübergehend“ außer Kraft setzen. Der Reichstag kann mit Mehrheit eine Aufhebung dieser Maßnahmen verlangen. Ein geplantes Ausführungsgesetz, das diktatorischen Missbrauch des § 48 verhindern sollte, kam allerdings nie zustande.

Die starke Stellung des Präsidenten als „Ersatzkaiser“ ist vielfach kritisiert worden, lässt sich allerdings z. T. aus der Krisensituation der Verfassungsentstehung erklären. Ob bei der Verfassungsausarbeitung zu viele Zugeständnisse an die konservativ-bürgerlichen Kräfte gemacht wurden, die der Tradition einer machtvollen Autorität an der Staatsspitze verhaftet blieben, ist eine der Grundfragen, die sich an die Weimarer Republik stellen lassen. Die Kombination mehrerer Verfassungsartikel schafft jedenfalls das Potenzial zum Missbrauch.

Die Auflösung des Reichstags, auch bereits die Drohung mit dieser Maßnahme, kann in Verbindung mit dem Notstandsparagraphen eine gefährliche, kaum kontrollierbare Machtfülle schaffen.

Dass angesichts der so zugeschnittenen Verfassung viel von der Persönlichkeit und Grundeinstellung desjenigen abhängt, der das Amt des Reichspräsidenten bekleidet, liegt auf der Hand.

Hierzu bietet sich geradezu der Vergleich zwischen Ebert und Hindenburg an. Neben dem unterschiedlichen Amtsverständnis sind auch Herkunft und Werdegang beider Reichspräsidenten stark kontrastierend und aufschlussreich.